

**Verbandsordnung
des Gewässerzweckverbandes zur Unterhaltung und zum Ausbau des Flügelbach-Kinsbaches**

§ 1

Einrichtung, Name, Sitz

1. Die Verbandsgemeinden Bodenheim, Nieder-Olm, Nierstein-Oppenheim und die Stadt Mainz bilden einen Zweckverband zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau des Flügelbach-Kinsbaches nach dem Zweckverbandsgesetz.
2. Der Verband führt den Namen „Gewässerzweckverband Flügelbach-Kinsbach“.
3. Er hat seinen Sitz in Oppenheim.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinde Bodenheim (Gemarkungen Harxheim und Lörzweiler), die Verbandsgemeinde Nieder-Olm (Gemarkung Zornheim), die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim (Gemarkungen Dexheim, Mommenheim, Nierstein) und die Stadt Mainz (Gemarkung Mainz-Ebersheim).

§ 3

Aufgaben

1. Der Zweckverband übernimmt die Gewässerunterhaltung des Flügelbach-Kinsbaches mit seinen Nebengräben, die mehreren beteiligten Gemeinden zur Vorflut dienen gemäß den Vorschriften des Landeswassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweckverband übernimmt den Ausbau des Flügelbach-Kinsbaches mit seinen Nebengräben nach den wasserrechtlichen Vorschriften und führt Renaturierungsmaßnahmen durch.
3. Seine Aufgaben hat er nach Möglichkeit nach ökologischen Gesichtspunkten durchzuführen.
4. Der Zweckverband arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz zusammen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung und Organisation der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - zwei Vertreter der Verbandsgemeinde Bodenheim,
 - einem Vertreter der Verbandsgemeinde Nieder-Olm,
 - drei Vertreter der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim sowie
 - einem Vertreter der Stadt Mainz,somit insgesamt aus 7 Vertretern.
2. Für die Vertretung der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gilt sinngemäß § 88 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 GemO.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

4. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Bedarf es keiner Zustimmung des Verbandsgemeinderates bzw. Stadtrates oder eines Ausschusses der Verbandsmitglieder, so entscheidet über die Stimmabgabe, wenn die Zahl der Vertreter mehr als zwei beträgt, die Gesamtheit der Vertreter mit einfacher Mehrheit, anderenfalls der für die Vertretung der Gemeinde zuständige Bürgermeister/Oberbürgermeister oder Beigeordnete; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Bürgermeisters/Oberbürgermeisters oder Beigeordneten den Ausschlag. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.
5. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher; bei seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht auf den Verbandsvorsteher gem. § 8 übertragen sind, oder der Verbandsvorsteher gesetzlich zuständig ist, insbesondere,

- Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsordnung bzw. von Verbandssatzungen,
- Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie aller Nachträge,
- Entlastung des Verbandsvorstehers,
- Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
- die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens,
- Entscheidung über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,- DM
- die Wahl von Urkundspersonen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Im übrigen finden betreffend die Einberufung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und Tagesordnung die Bestimmungen des § 34 GemO sinngemäß Anwendung.

§ 8

Wahl und Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher hat einen Stellvertreter. Beide werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem Verbandsvorsteher obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
4. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Aufträge bis zu einem Betrag von 5.000,- DM im Einzelfall zu erteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
5. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen Entscheidungen.

§ 9

Wahlzeit des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
2. Die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl des Verbandsvorstehers und stellvertretenden Verbandsvorstehers ist möglich.
3. Zum Verbandsvorsteher kann nur gewählt werden, wer gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist.

§ 10 Bekanntmachung

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften der Hauptsatzung der angeschlossenen Verbandsmitglieder.
2. Im Übrigen gelten für öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes die Bestimmungen des § 27 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfes

Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch die Erhebung einer Umlage von den Verbandsmitgliedern, sofern der Finanzbedarf nicht aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt und verteilt sich auf die Verbandsgemeinde Bodenheim 18,0 %, die Verbandsgemeinde Nieder-Olm 5,6 %, die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim 72,4 % und die Stadt Mainz 4 %.

§ 12 Geschäftsführung, Dienstkräfte

Die Führung der Verwaltungsgeschäfte obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim. Der Gewässerzweckverband hat keine eigenen Dienstkräfte.

§ 13 Abwicklung bei Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgelegt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben.
2. Verbandsmitglieder können nur zum Schluss eines Jahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens am 30.03. des Jahres an den Verbandsvorsteher erfolgen. Beabsichtigt das Mitglied, welches den Verbandsvorsteher stellt, auszuschneiden, so ist die Mitteilung an den stellvertretenden Verbandsvorsteher zu richten.
3. Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbenen bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 21/ 103-01(50)

Trier, den 23. Mai. 2001
Im Auftrag

gez.: Birgit Falk